

10829 Berlin, 6. August 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-210  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 54-1.7.4-129/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3102

Antragsteller:

K. Schröder Nachf.  
Hemsack 11-13  
59174 Kamen

Zulassungsgegenstand:

Innenschale für dreischalige Montageschornsteine  
T400 N1 S D 3

Geltungsdauer bis:

6. August 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-1529 vom 7. August 1998, geändert und ergänzt durch die Bescheide vom 14. Januar 1999 und vom 20. Juli 2000.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Innenschale für dreischalige Montageschornsteine mit der Produktklassifizierung T400 N1 S D 3.

Die Innenschalen für dreischalige Montageschornsteine bestehen aus den Rohren und Formstücken aus nichtrostendem Stahl mit runden lichten Querschnitten. Die Rohre und Formstücke werden durch Steckverbindung zusammengefügt und sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN 18 160-1 zur Herstellung von dreischaligen Montageschornsteinen bestimmt. Die Innenschalen dürfen auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden.

### 2 Bestimmungen für die Innenschale

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Innenschale besteht aus Rohren und Formstücken mit angeformten Muffen.

Anforderungen an die Eigenschaften der Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke bestehen aus Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4404, 1.4539 oder 1.4571 nach DIN EN 10 088-2 mit einer Blechdicke von 0,5 mm, 0,6 mm oder 1,0 mm. Die Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Die angegebenen Längen- und Querschnittsabmessungen sind mit einer Genauigkeit von  $\pm 1,0$  mm einzuhalten, die angegebenen Formstückhöhen sind mit einer Genauigkeit von  $\pm 5,0$  mm einzuhalten, und für die Blechdicke sind  $\pm 10$  % Abweichung zulässig.

Die Gasdurchlässigkeit zweier Innenschalenformstücke einschließlich einer Steckverbindung darf bei einem Überdruck von 100 Pa im Innern 3 l je Sekunde (Luftvolumenstrom bei 20 °C) und je m<sup>2</sup> innerer Formstückoberfläche nicht überschreiten.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Rohre und Formstücke sind werksmäßig herzustellen.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Innenschale, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel der Innenschale müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 S D 3 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller der Rohre und Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Rohre und Formstücke	Abmessung	einmal fertigungstäglich	Anlage 1 bis 3
		Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10 088-2:1995-08 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohre und Formstücke durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich

- der Gasdurchlässigkeit der Rohre und Formstücke mit einer Steckverbindung mindestens zweimal jährlich und
- der Güte des Stahles durch chemische Untersuchung oder funktenspektroskopische Vergleichsanalyse mindestens einmal jährlich



durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf der Schornsteine gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13.

Der nachträgliche Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) setzt voraus, dass die Schornsteine mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die anrechenbare Bruchlast der Anschlussformstücke beträgt 10 kN.

### 4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitung des Herstellers in Verbindung mit der DIN 18 160-1:2001-12.

Die Innenschale ist durch mindestens 30 mm dicken Mineralfaserdämmschalen oder -platten zu dämmen. Die Mineralfaserdämmschalen oder -platten müssen für die Dämmschicht mehrschaliger Hausschornsteine mit metallischen Innenschalen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein und das Übereinstimmungszeichen tragen.

Der Schornstein darf entsprechend den Angaben der Anlage 3 einmal schräggeführt werden. Die Schrägführung muss standsicher unterstützt sein und in einem stets zugänglichen Raum liegen und darf nicht weniger als 60° zwischen der Schornsteinachse und der Waagerechten liegen.

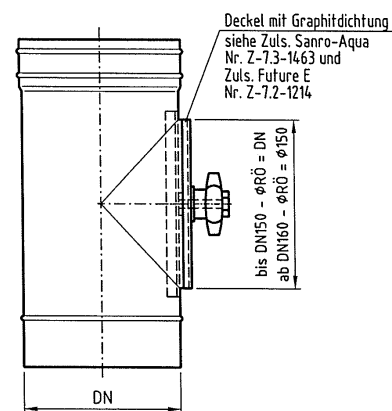
Vor Einbau der Innenschale ist der Schornstein so zu reinigen, dass seine innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist. Der Einbau der Innenschale ist entsprechend der Einbauanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal auszuführen.

Nach dem Einbau der Innenschale sind die Anschlussöffnungen für Reinigungs- und Prüföffnungen sowie der Feuerstättenanschlüsse und ggf. erforderliche Montageöffnungen baustoffgerecht und dicht zu verschließen.

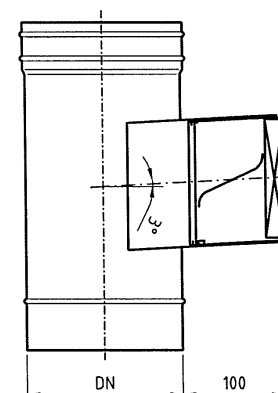
Bolze



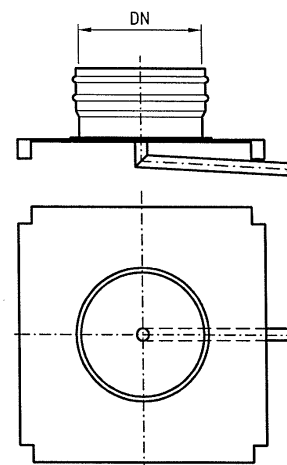
# Systemschornstein - Formteilskizzen Blatt 1



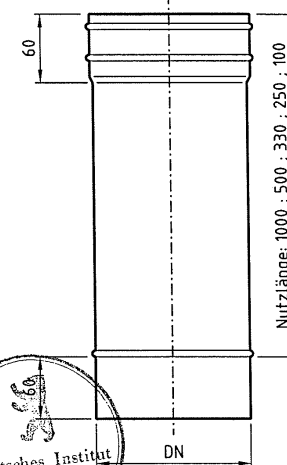
Prüföffnung mit Deckel



Prüföffnung mit Kasten



Kondensatsammelschale



Rohrelement

Angaben in mm

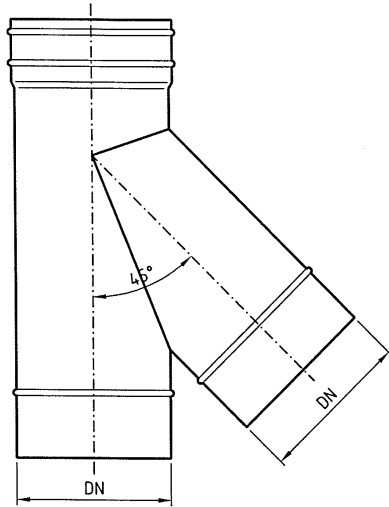
Datum:	24. 6. 2003	Unterschrift:	<i>H. Müller</i>	Rev. Status:	0	Name:	
--------	-------------	---------------	------------------	--------------	---	-------	--



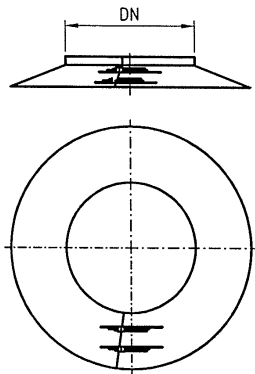
Hemsack 11-13  
59174 Kamen  
Tel. 02307/973000  
Fax. 02307/72095

Anlage 1  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3102  
vom 6. August 2003

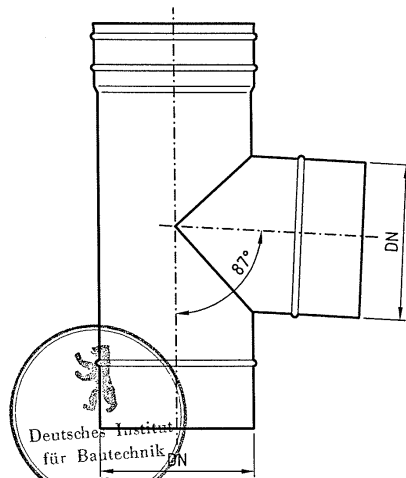
# Systemschornstein - Formteilskizzen Blatt2



Feuerungsanschluß 45°



Regenabweiser



Feuerungsanschluß 87°

Angaben in mm

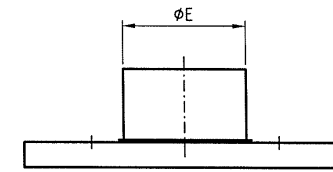
Datum: 24. 6. 2003	Unterschrift: <i>M. Schmidt</i>	Rev. Status: 0	Name:
-----------------------	------------------------------------	-------------------	-------



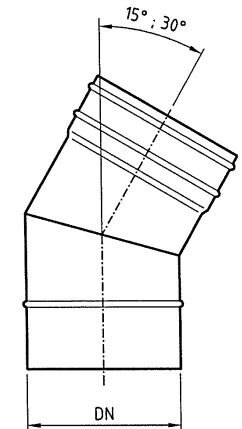
Hemsack 11-13  
59174 Kamen  
Tel. 02307/973000  
Fax. 02307/72095

Anlage 2  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3702  
vom 6. August 2003

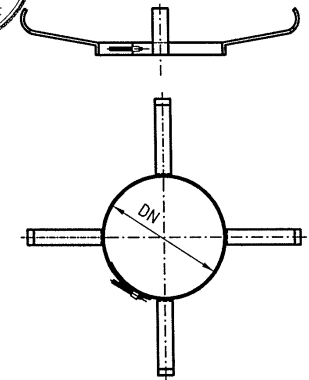
# Systemschornstein - Formteilskizzen Blatt3



Kaminabdeckung



Bogen 15°; 30°



Abstandshalter

Angaben in mm

Datum: 24. 6. 2003	Unterschrift: <i>M. Schmidt</i>	Rev. Status: 0	Name:
-----------------------	------------------------------------	-------------------	-------



Hemsack 11-13  
59174 Kamen  
Tel. 02307/973000  
Fax. 02307/72095

Anlage 3  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3702  
vom 6. August 2003